

Merkblatt 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Am 06.09.2002 ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Kraft getreten und zuletzt 2015 geändert worden. Mit ihr wird eine entsprechende europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Neben Vorschriften für das Inverkehrbringen von unterschiedlichen Geräte- und Maschinentypen enthält die Verordnung auch Regelungen über die Betriebszeiten in empfindlichen Bereichen.

Sie gilt allerdings nur

- für die unten aufgeführten Geräte bzw. Maschinen nach dem Anhang zur 32. BImSchV und
- ausschließlich in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten – also **nicht** in Dorf-, Misch-, Gewerbe- oder Industriegebieten.

Geräte und Maschinen:	Betriebsbeschränkungen:
<ul style="list-style-type: none"> • Altglassammelbehälter • Baggerlader (< 500 kW) • Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungs-/ Elektromotor • Baustellenbandsägemaschine • Baustellenkreissägemaschine • Bauwinde mit Verbrennungs- oder Elektromotor • Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen • Beton- und Mörtelmischer • Bohrgerät • Fahrzeugkühlaggregat • Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel • Förderband • Freischneider mit EU-Umweltzeichen*) • Fugenschneider • Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor • geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist) • Grabenfräse • Grader (< 500 kW) • Gastrimmer/Graskantenschneider mit EU-Umweltzeichen*) • Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer • Heckenschere • Hochdruckspülfahrzeug • Hochdruckwasserstrahlmaschine • Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor • Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) • Hydraulikaggregat • Hydraulikhammer • Kehrmaschine • Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug • Kompressor • Kraftstromerzeuger • Lader (< 500 kW) 	<p>Kein Betrieb zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an Sonn- und Feiertagen ganztägig ➤ an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr

<ul style="list-style-type: none"> • Laubbläser mit EU-Umweltzeichen*) • Laubsammler mit EU-Umweltzeichen*) • Mobilkran • Motorhacke (< 3 kW) • Muldenfahrzeug (< 500 kW) • Müllsammelfahrzeug • Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) • Pistenraupe • Planiermaschine (< 500 kW) • Rammausrüstung • Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) • Rasentrimmer/Rasenkantenschneider • Rohrleger • Rollbarer Müllbehälter • Saugfahrzeug • Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte) • Schredder/Zerkleinerer • Schweißstromerzeuger • sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind • Straßenfertiger mit oder ohne Hochverdichtungsbohle • Straßenfräse • Tragbare Motorkettensäge • Transportbetonmischer • Turmdrehkran • Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer oder Explosionsstampfer • Vertikutierer • Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb) 	<p>Kein Betrieb zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an Sonn- und Feiertagen ganztägig ➤ an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
<ul style="list-style-type: none"> • Freischneider ohne EU-Umweltzeichen*) • Grastrimmer/Graskantenschneider ohne EU-Umweltzeichen*) • Laubbläser ohne EU-Umweltzeichen*) • Laubsammler ohne EU-Umweltzeichen*) 	<p>Kein Betrieb zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an Sonn- und Feiertagen ganztägig ➤ an Werktagen in der Zeit von <ul style="list-style-type: none"> - 17.00 Uhr bis 09.00 Uhr und - 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Keine Regel ohne Ausnahme:

- ➔ **Keine zeitlichen Beschränkungen** bestehen zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter.
- ➔ Von Amts wegen werden **Ausnahmen** zugelassen, soweit der Betrieb zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse notwendig ist.
- ➔ In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde **auf Antrag** ebenfalls **Ausnahmen** zulassen (zuständig beim Betrieb von Rasenmähern ist die jeweilige Stadt/Gemeinde, ansonsten das Landratsamt).

Unberührt bleiben im Übrigen strengere Lärmschutz-Verordnungen der Kommunen nach Art. 14 BaylmschG sowie die Vorschrift des § 117 OWiG über unzulässigen Lärm.

*) EU- Umweltzeichen = 